

Amtsblatt der Europäischen Union

C 9



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
11. Januar 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2021/C 9/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
-------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2021/C 9/02	Rechtssache C-644/18: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 10. November 2020 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 2008/50/EG – Luftqualität – Art. 13 Abs. 1 und Anhang XI – Systematische und andauernde Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaub [PM ₁₀] in bestimmten italienischen Gebieten und Ballungsräumen – Art. 23 Abs. 1 – Anhang XV – „so kurz wie möglich“ gehaltener Zeitraum der Überschreitung – Geeignete Maßnahmen)	2
2021/C 9/03	Rechtssache C-158/20 P: Rechtsmittel eingelegt am 7. April 2020 von Jean Whitehead und David Evans gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 29. Januar 2020 in der Rechtssache T-541/19, Shindler u. a. / Rat	3
2021/C 9/04	Rechtssache C-170/20: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Constanța (Rumänien), eingereicht am 23. April 2020 — SC Novart Engineering SRL/Unitatea Administrativ Teritorială Municipiul Tulcea	3
2021/C 9/05	Rechtssache C-235/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juni 2020 von ViaSat, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 26. März 2020 in der Rechtssache T-734/17, ViaSat/Kommission	4
2021/C 9/06	Rechtssache C-304/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. Juli 2020 von Kerry Luxembourg Sàrl gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 29. April 2020 in der Rechtssache T-108/19, Kerry Luxembourg/EUIPO	4

DE

2021/C 9/07	Rechtssache C-305/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. Juli 2020 von Kerry Luxembourg Sàrl gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 29. April 2020 in der Rechtssache T-109/19, Kerry Luxembourg/EUIPO	5
2021/C 9/08	Rechtssache C-367/20: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 6. August 2020 — SP gegen KLM Royal Dutch Airlines, Direktion für Deutschland	5
2021/C 9/09	Rechtssache C-446/20 P: Rechtsmittel der Katjes Fassin GmbH & Co. KG gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 10. Juli 2020 in der Rechtssache T-616/19, Katjes Fassin GmbH & Co. KG gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 21. September 2020	6
2021/C 9/10	Rechtssache C-463/20: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 24. September 2020 — Namur-Est Environnement ASBL/Region Wallonien	6
2021/C 9/11	Rechtssache C-469/20: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Nürnberg (Deutschland) eingereicht am 29. September 2020 — RightNow GmbH gegen Wizz Air	7
2021/C 9/12	Rechtssache C-471/20: Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Mons (Belgien), eingereicht am 28. September 2020 — Centre d'Enseignement Secondaire Saint-Vincent de Soignies ASBL/FS	8
2021/C 9/13	Rechtssache C-483/20: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 29. September 2020 — XXXX/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides	8
2021/C 9/14	Rechtssache C-485/20: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 29. September 2020 — XXXX/HR Rail SA	9
2021/C 9/15	Rechtssache C-505/20: Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 8. Oktober 2020 — Antragsteller RR und JG im Strafverfahren	9
2021/C 9/16	Rechtssache C-556/20: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 23. Oktober 2020 — Schneider Electric SA u. a./Premier ministre, Ministre de l'Economie, des Finances et de la Relance	10
2021/C 9/17	Rechtssache C-586/20 P: Rechtsmittel der P. Krücken Organic GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. September 2020 in der Rechtssache T-565/18, P. Krücken Organic GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 9. November 2020	11

Gericht

2021/C 9/18	Rechtssache T-814/17: Urteil des Gerichts vom 18. November 2020 — Lietuvos geležinkeliai/Kommission (Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Markt für den Schienengüterverkehr – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV festgestellt wird – Zugang von Drittunternehmen zu den Infrastrukturen, die von der nationalen Eisenbahngesellschaft Litauens betrieben werden – Rückbau eines Abschnitts einer Gleisstrecke – Begriff „Missbrauch“ – Tatsächliche oder wahrscheinliche Verdrängung eines Wettbewerbers – Berechnung der Geldbuße – Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 – Abhilfemaßnahmen – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	13
2021/C 9/19	Rechtssache T-594/18: Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2020 — Pharma Mar/Kommission (Humanarzneimittel – Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Aplidin — Plitidepsin – Ablehnender Beschluss der Kommission – Verordnung [EG] Nr. 726/2004 – Wissenschaftliche Nutzen- und Risiko-Beurteilung eines Arzneimittels – Ausschuss für Humanarzneimittel – Objektive Unparteilichkeit)	13

2021/C 9/20	Rechtssache T-25/19: Urteil des Gerichts vom 11. November 2020 — AD/ECHA (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Vertrag auf bestimmte Dauer – Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern – Fürsorgepflicht – Gleichbehandlung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Befugnismissbrauch – Recht auf Anhörung – Begründungspflicht – Haftung)	14
2021/C 9/21	Rechtssache T-173/19: Urteil des Gerichts vom 11. November 2020 — AV und AW/Parlament (Öffentlicher Dienst – Beamte – Erstattung von Kosten für ärztliche Behandlung – Untersuchung des OLAF – Art. 85 des Statuts – Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge)	15
2021/C 9/22	Rechtssache T-273/19: Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2020 — Target Ventures Group/EUIPO — Target Partners (TARGET VENTURES) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke TARGET VENTURES – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	15
2021/C 9/23	Rechtssache T-583/19: Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2020 — Electrolux Home Products/EUIPO — D. Consult (FRIGIDAIRE) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke FRIGIDAIRE – Ernsthafte Benutzung – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])	16
2021/C 9/24	Rechtssache T-643/19: Urteil des Gerichts vom 18. November 2020 — Dermavita/EUIPO — Allergan Holdings France (JUVEDERM ULTRA) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke JUVEDERM ULTRA – Ernsthafte Benutzung der Marke – Benutzung der Marke für die Waren, für die sie eingetragen ist – Benutzung der Marke in der Form, in der sie eingetragen wurde – Benutzung mit Zustimmung des Inhabers – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])	16
2021/C 9/25	Rechtssache T-664/19: Urteil des Gerichts vom 18. November 2020 –Allergan Holdings France/EUIPO — Dermavita (JUVEDERM ULTRA) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke JUVEDERM ULTRA – Ernsthafte Benutzung der Marke – Benutzung für die Waren, für die die Marke eingetragen wurde – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])	17
2021/C 9/26	Rechtssache T-820/19: Urteil des Gerichts vom 11. November 2020 — Totalizator Sportowy/EUIPO — Lottoland Holdings (Lottoland) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Lottoland – Ältere nationale Bildmarken LOTTO und Lotto – Ältere nationale Wortmarke lotto – Teilweise Nichtigerklärung – Relatives Eintragungshindernis – Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung – Kein Zusammenhang zwischen den fraglichen Marken – Art. 8 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001)	18
2021/C 9/27	Rechtssache T-857/19: Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2020 — Dehousse/Gerichtshof der Europäischen Union (Zugang zu Dokumenten – Gerichtshof der Europäischen Union – Dokumente, die das Organ im Rahmen der Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben verwahrt – Art. 266 AEUV – In Durchführung eines Urteils des Gerichts erlassener Beschluss – Sich aus einem Nichtigkeitsurteil ergebende Maßnahmen – Vermutung des Nichtbestehens oder des Nichtbesitzens von Dokumenten – Plausible Erklärungen, anhand deren festgestellt werden kann, ob Gründe für das Nichtbestehen oder Nichtbesitzen vorliegen – Begründungspflicht – Aufbewahrung der Dokumente – Grundsatz der guten Verwaltung)	18
2021/C 9/28	Rechtssache T-25/20: Urteil des Gerichts vom 11. November 2020 — Deutsche Post/EUIPO — Pošta Slovenije (Darstellung eines stilisierten Horns) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die ein stilisiertes Horn darstellt – Ältere Unionsbildmarke, die ein Posthorn auf gelbem Hintergrund darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Fehlende Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Fehlende Unterscheidungskraft der älteren Marke – Art.- 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	19

2021/C 9/29	Rechtssache T-629/19: Beschluss des Gerichts vom 16. Oktober 2020 — L. Oliva Torras/EUIPO — Mecánica del Frío (Anhängervorrichtungen für Fahrzeuge) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Anhängervorrichtung zur Verbindung von Kühl- oder Klimaanlage mit einem Kraftfahrzeug darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 4 bis 9 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Umfang der Prüfung durch die Beschwerdekammer – Klagegründe, die sich gegen die Begründung einer anderen Entscheidung richten – Offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	20
2021/C 9/30	Rechtssache T-13/20: Beschluss des Gerichts vom 16. Oktober 2020 — Valiante/Kommission (Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Beamte – Internes Auswahlverfahren COM/1/AD 10/18 [AD 10] – Einreichung der Bewerbung anhand des Bewerbungsformulars nach Art. 2 von Anhang III des Statuts – Gleichzeitig bei der Anstellungsbehörde auf einem gesonderten Blatt gestellter Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren – Zulassungsbedingungen – Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Bewerbung des Klägers nicht zu berücksichtigen – Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Antrag des Klägers abzulehnen, von einer der Bedingungen in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens abzusehen, damit er zum Auswahlverfahren zugelassen wird – Anfechtung der Entscheidung der Anstellungsbehörde und nicht der des Prüfungsausschusses – Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)	20
2021/C 9/31	Rechtssache T-14/20: Beschluss des Gerichts vom 16. Oktober 2020 — Tratkowski/Kommission (Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Beamte – Internes Auswahlverfahren COM/2/AD 12/18 [AD 12] – Einreichung der Bewerbung anhand des Bewerbungsformulars nach Art. 2 von Anhang III des Statuts – Gleichzeitig bei der Anstellungsbehörde auf einem gesonderten Blatt gestellter Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren – Zulassungsbedingungen – Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Bewerbung des Klägers nicht zu berücksichtigen – Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Überprüfungsantrag des Bewerbers wegen seiner Verspätung abzulehnen – Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Antrag des Klägers abzulehnen, von einer der Bedingungen in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens abzusehen, damit er zum Auswahlverfahren zugelassen wird – Anfechtung der Entscheidung der Anstellungsbehörde und nicht der des Prüfungsausschusses – Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)	21
2021/C 9/32	Rechtssache T-38/20: Beschluss des Gerichts vom 15. Oktober 2020 — Lotto24/EUIPO (LOTTO24) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke LOTTO24 – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	22
2021/C 9/33	Rechtssache T-377/20 R II: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Oktober 2020 — KN/EWSA (Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentlicher Dienst – Mitglied des EWSA – Belästigung – OLAF-Untersuchung – Beschluss des EWSA-Präsidiums – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Neuer Antrag – Neue Tatsachen – Fehlende Dringlichkeit)	22
2021/C 9/34	Rechtssache T-165/20: Klage, eingereicht am 30. Oktober 2020 — JC/EUCAP Somalia	23
2021/C 9/35	Rechtssache T-630/20: Klage, eingereicht am 14. Oktober 2020 — MW/Parlament	24
2021/C 9/36	Rechtssache T-633/20: Klage, eingereicht am 9. Oktober 2020 — CNMSE u. a./Parlament und Rat	24
2021/C 9/37	Rechtssache T-640/20: Klage, eingereicht am 16. Oktober 2020 — Validity/Kommission	25
2021/C 9/38	Rechtssache T-645/20: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — NC u. a./Parlament und Rat	26
2021/C 9/39	Rechtssache T-647/20: Klage, eingereicht am 21. Oktober 2020 — Verelst/Rat	27
2021/C 9/40	Rechtssache T-662/20: Klage, eingereicht am 5. November 2020 — Muratbey Gida/EUIPO — M. J. Dairies (Dreifach spiralförmiger Käse)	28
2021/C 9/41	Rechtssache T-663/20: Klage, eingereicht am 30. Oktober 2020 — One Voice/ECHA	28
2021/C 9/42	Rechtssache T-664/20: Klage, eingereicht am 30. Oktober 2020 — One Voice/ECHA	29

2021/C 9/43	Rechtssache T-671/20: Klage, eingereicht am 9. November 2020 — OA/EWSA	30
2021/C 9/44	Rechtssache T-672/20: Klage, eingereicht am 6. November 2020 — Kerstens/Kommission	31
2021/C 9/45	Rechtssache T-677/20: Klage, eingereicht am 13. November 2020 — Ryanair und Laudamotion/ Kommission	31
2021/C 9/46	Rechtssache T-689/20: Klage, eingereicht am 17. November 2020 — HB/EIB	32
2021/C 9/47	Rechtssache T-325/19: Beschluss des Gerichts vom 6. Oktober 2020 — Cipriani/EUIPO — Hotel Cipriani (ARRIGO CIPRIANI)	33
2021/C 9/48	Verbundene Rechtssachen T-389/19 bis T-394/19, T-397/19, T-398/19, T-403/19, T-404/19, T-406/19, T-407/19, T-409/19 bis T-418/19, T-420/19 bis T-422/19, T-425/19 bis T-427/19, T-429/29 bis T-432/19, T-435/19, T-436/19, T-438/19 bis T-442/19, T-444/19 bis T-446/19, T-448/19 bis T-454/19, T-463/19 und T-465/19: Beschluss des Gerichts vom 8. Oktober 2020 — Coppo Gavazzi u. a./Parlament	33
2021/C 9/49	Rechtssache T-573/19: Beschluss des Gerichts vom 14. Oktober 2020 — DS u. a./Kommission und EAD	34
2021/C 9/50	Rechtssache T-576/19: Beschluss des Gerichts vom 14. Oktober 2020 — DV u. a./Kommission . . .	34

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2021/C 9/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 443 vom 21.12.2020

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 433 vom 14.12.2020

ABl. C 423 vom 7.12.2020

ABl. C 414 vom 30.11.2020

ABl. C 399 vom 23.11.2020

ABl. C 390 vom 16.11.2020

ABl. C 378 vom 9.11.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 10. November 2020 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-644/18) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 2008/50/EG – Luftqualität – Art. 13 Abs. 1 und Anhang XI – Systematische und andauernde Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaub [PM₁₀] in bestimmten italienischen Gebieten und Ballungsräumen – Art. 23 Abs. 1 – Anhang XV – „so kurz wie möglich“ gehaltener Zeitraum der Überschreitung – Geeignete Maßnahmen)

(2021/C 9/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Gattinara und K. Petersen, dann G. Gattinara und E. Manhaeve)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von F. De Luca und P. Gentili, avvocati dello Stato)

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch, dass sie die Grenzwerte für die Konzentrationen von PM₁₀-Partikeln systematisch und andauernd überschritten hat und weiterhin überschritten hat

— hinsichtlich des Tagesgrenzwerts

— ab 2008 bis einschließlich 2017 in folgenden Gebieten: IT 1212 (Tal des Sacco); IT 1507 (ex Gebiet IT 1501, Sanierungsgebiet — Neapel und Caserta); IT 0892 (Emilia Romagna, West-Pianura [westliche Ebene]); IT 0893 (Emilia Romagna, Ost-Pianura [östliche Ebene]); IT 0306 (Ballungsraum Mailand); IT 0307 (Ballungsraum Bergamo); IT 0308 (Ballungsraum Brescia); IT 0309 (Lombardei, stark urbanisierte Ebene A); IT 0310 (Lombardei, stark urbanisierte Ebene B); IT 0312 (Lombardei, Talboden D); IT 0119 (Piemont, Ebene); IT 0120 (Piemont,er Hügel);

— von 2008 bis einschließlich 2016 im Gebiet IT 1215 (Ballungsraum Rom);

— ab 2009 bis einschließlich 2017 in folgenden Gebieten: IT 0508 und IT 0509 (ex Gebiet IT 0501, Ballungsraum Venedig-Treviso); IT 0510 (ex Gebiet IT 0502, Ballungsraum Padua); IT 0511 (ex Gebiet IT 0503, Ballungsraum Vicenza); IT 0512 (ex Gebiet IT 0504, Ballungsraum Verona); IT 0513 und IT 0514 (ex Gebiet IT 0505; Gebiet A1 — Provinz Venetien);

— von 2008 bis 2013 und danach erneut von 2015 bis 2017 im Gebiet IT 0907 (Gebiet Prato-Pistoia);

— von 2008 bis 2012 und danach erneut von 2014 bis 2017 in den Gebieten IT 0909 (Gebiet Valdarno Pisano und Piana Lucchese) und IT 0118 (Ballungsraum Turin);

- von 2008 bis 2009 und von 2011 bis 2017 in den Gebieten IT 1008 (Gebiet der Conca Ternana [Becken von Terni]) und IT 1508 (ex Gebiet IT 1504, Küsten- und Hügelgebiet im Benevento);
- im Jahr 2008 und von 2011 bis 2017 im Gebiet IT 1613 (Puglia — Industriegebiet) und von 2008 bis 2012 und in den Jahren 2014 und 2016 im Gebiet IT 1911 (Ballungsraum Palermo);
- beim Jahresgrenzwert in den Gebieten: IT 1212 (Tal des Sacco) seit 2008 bis einschließlich 2016; IT 0508 und IT 0509 (ex Gebiet IT 0501, Ballungsraum Venezia-Treviso) in den Jahren 2009, 2011 und 2015; IT 0511 (ex Gebiet IT 0503, Ballungsraum Vicenza) in den Jahren 2011, 2012 und 2015; IT 0306 (Ballungsraum Mailand) von 2008 bis 2013 und im Jahr 2015; IT 0308 (Ballungsraum Brescia), IT 0309 (Lombardei, stark urbanisierte Ebene A) und IT 0310 (Lombardei, stark urbanisierte Ebene B) von 2008 bis 2013 und in den Jahren 2015 und 2017; IT 0118 (Ballungsraum Turin) von 2008 bis 2012 und in den Jahren 2015 und 2017,

gegen ihre Verpflichtung aus Art. 13 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa in Verbindung mit deren Anhang XI verstoßen hat

und

dadurch, dass sie nicht ab dem 11. Juni 2010 geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um in all diesen Gebieten die Einhaltung der Grenzwerte für die Konzentrationen von PM₁₀-Partikeln zu gewährleisten, gegen die Verpflichtungen aus Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50 allein und in Verbindung mit deren Anhang XV Teil A und insbesondere gegen die nach Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie bestehende Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Luftqualitätspläne geeignete Maßnahmen vorsehen, damit der Zeitraum der Überschreitung der Grenzwerte so kurz wie möglich gehalten wird, verstoßen hat.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Rechtsmittel eingelegt am 7. April 2020 von Jean Whitehead und David Evans gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 29. Januar 2020 in der Rechtssache T-541/19, Shindler u. a. / Rat

(Rechtssache C-158/20 P)

(2021/C 9/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Jean Whitehead, David Evans (Prozessbevollmächtigter: J. Fouchet, avocat)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Harry Shindler, Douglas Edward Watson, David Maxwell Anstead, Ross Adrian Bailey

Das Rechtsmittel wurde mit Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 1. Oktober 2020 als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Constanța (Rumänien), eingereicht am 23. April 2020 — SC Novart Engineering SRL/Unitatea Administrativ Teritorială Municipiul Tulcea

(Rechtssache C-170/20)

(2021/C 9/04)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Constanța

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Novart Engineering SRL

Beklagte: Unitatea Administrativ Teritorială Municipiul Tulcea

Mit Beschluss vom 12. November 2020 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Vorabentscheidungsersuchen für offensichtlich unzulässig erklärt.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juni 2020 von ViaSat, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 26. März 2020 in der Rechtssache T-734/17, ViaSat/Kommission

(Rechtssache C-235/20 P)

(2021/C 9/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: ViaSat, Inc. (Prozessbevollmächtigte: P. de Bandt, avocat, M. R. Gherghinaru, avocate, J. Ruiz Calzado, abogado, L. Marco Perpiñà, abogada)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Inmarsat Ventures Ltd

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären und folglich
- das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit dahin endgültig zu entscheiden, dass der Kommission aufgegeben wird, den Zugang zu den beantragten Dokumenten zu gewähren;
- den Beschluss des Generalsekretärs der Kommission vom 11. Januar 2018 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler in Bezug auf die Anwendung einer allgemeinen Vermutung der Vertraulichkeit der beantragten Dokumente und Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001⁽¹⁾ betreffend den Schutz der geschäftlichen Interessen und gegen die Begründungspflicht.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler in Bezug auf das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbreitung und Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 letzter Satzteil der Verordnung Nr. 1049/2001 betreffend den Schutz der geschäftlichen Interessen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Rechtsmittel, eingelegt am 10. Juli 2020 von Kerry Luxembourg Sàrl gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 29. April 2020 in der Rechtssache T-108/19, Kerry Luxembourg/EUIPO

(Rechtssache C-304/20 P)

(2021/C 9/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Kerry Luxembourg Sàrl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2020 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Kerry Luxembourg Sàrl ihre eigenen Kosten trägt.

**Rechtsmittel, eingelegt am 10. Juli 2020 von Kerry Luxembourg Sàrl gegen das Urteil des Gerichts
(Achte Kammer) vom 29. April 2020 in der Rechtssache T-109/19, Kerry Luxembourg/EUIPO**

(Rechtssache C-305/20 P)

(2021/C 9/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Kerry Luxembourg Sàrl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2020 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Kerry Luxembourg Sàrl ihre eigenen Kosten trägt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 6. August
2020 — SP gegen KLM Royal Dutch Airlines, Direktion für Deutschland**

(Rechtssache C-367/20)

(2021/C 9/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SP

Beklagte: KLM Royal Dutch Airlines, Direktion für Deutschland

Vorlagefrage

Sind Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ in Verbindung mit ihrem Art. 3 Abs. 5 dahin auszulegen, dass ein Fluggast, der bei einem aus zwei Teilflügen bestehenden Flug mit Umsteigen mit Abflug von einem Flughafen außerhalb des Gebiets eines Mitgliedstaats (Drittland), Zwischenlandung auf dem Flughafen eines Drittlands und Zielflughafen auf einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats, der Gegenstand einer einzigen Buchung war, seinen Zielort mit einer Verspätung von drei Stunden oder mehr erreicht, die auf den ersten Teilflug zurückgeht, der im Rahmen einer Codesharing-Vereinbarung von einem Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Drittland durchgeführt wurde, seine Klage auf Ausgleichszahlung nach dieser Verordnung gegen das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft richten kann, bei dem der Flug einheitlich gebucht wurde und das lediglich den zweiten Teilflug durchgeführt hat?

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Neunte Kammer) hat durch Beschluss vom 12. November 2020 wie folgt entschieden:

Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 sind in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass bei einem aus zwei Teilflügen bestehenden Flug mit Umsteigen, der Gegenstand einer einzigen Buchung war und von einem Flughafen im Gebiet eines Drittstaats startete, auf dem Flughafen eines Mitgliedstaats zwischenlandete und als Zielort einen Flughafen in einem anderen Mitgliedstaat hatte, ein Fluggast, der sein Endziel mit einer Verspätung von drei Stunden oder mehr erreicht, die auf den ersten Teilflug zurückgeht, der im Rahmen einer Codesharing-Vereinbarung von einem Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat durchgeführt wurde, seine Klage auf Ausgleichszahlung nach dieser Verordnung gegen das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft richten kann, das den zweiten Teilflug durchgeführt hat.

(¹) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

**Rechtsmittel der Katjes Fassin GmbH & Co. KG gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer)
vom 10. Juli 2020 in der Rechtssache T-616/19, Katjes Fassin GmbH & Co. KG gegen Amt der
Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 21. September 2020**

(Rechtssache C-446/20 P)

(2021/C 9/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Katjes Fassin GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: S. Stolzenburg-Wiemer, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Haribo The Netherlands & Belgium B.V.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 12. November 2020 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 24. September 2020 —
Namur-Est Environnement ASBL/Region Wallonien**

(Rechtssache C-463/20)

(2021/C 9/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Namur-Est Environnement ASBL

Beklagte: Region Wallonien

Vorlagefragen

1. Fallen eine Entscheidung „zur Genehmigung der Störung von Tieren und der Verschlechterung der Lebensräume dieser Arten in Hinblick auf den Betrieb eines Steinbruchs“ und die diesen Betrieb genehmigende oder verweigernde Entscheidung (Globalbewilligung) unter dieselbe Genehmigung (im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾) für dasselbe Projekt (im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie), wenn einerseits dieser Betrieb nicht ohne die erste dieser Entscheidungen stattfinden kann und andererseits die für die Erteilung der Globalbewilligungen zuständige Behörde die Möglichkeit behält, die Umweltauswirkungen dieses Betriebs im Vergleich zu den vom Urheber der ersten Entscheidung festgelegten Parametern strenger zu bewerten?
2. Falls die erste Frage bejaht wird, werden die von dieser Richtlinie insbesondere in deren Art. 2, 5, 6, 7 und 8 aufgestellten Anforderungen hinreichend berücksichtigt, wenn die Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Erlass der Entscheidung „zur Genehmigung der Störung von Tieren und der Verschlechterung der Lebensräume dieser Arten in Hinblick auf den Betrieb eines Steinbruchs“, aber vor dem Erlass der Grundsatzentscheidung, aufgrund deren der Projektträger das Recht zum Betrieb des Steinbruchs erhält, stattfindet?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 26, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Nürnberg (Deutschland) eingereicht am
29. September 2020 — RightNow GmbH gegen Wizz Air**

(Rechtssache C-469/20)

(2021/C 9/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Nürnberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: RightNow GmbH

Beklagte: Wizz Air

Vorlagefrage

Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen eines gewerblichen Luftbeförderers enthaltene Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde und nach der auf einen auf elektronischem Weg mit einem zu befördernden Verbraucher geschlossenen Vertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, in dem der Luftbeförderer seinen Sitz hat, und das nicht identisch ist mit dem Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des zu befördernden Verbrauchers, missbräuchlich ist, sofern sie den Verbraucher in die Irre führt, indem sie ihn nicht darauf hinweist, dass die Wahl eines anderen Rechts gemäß Artikel 5 Abs. 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)⁽²⁾ nur eingeschränkt möglich ist und nicht jedes beliebige, sondern nur die in Art. 5 Abs. 2 Unterabschnitt 2 Rom-I-Verordnung genannten Rechtsstatuten gewählt werden dürfen?

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 12. November 2020 im Register des Gerichtshofs gestrichen

⁽¹⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.

⁽²⁾ ABl. 2008, L 177, S. 6.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Mons (Belgien), eingereicht am 28. September 2020 — Centre d'Enseignement Secondaire Saint-Vincent de Soignies ASBL/FS

(Rechtssache C-471/20)

(2021/C 9/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour du travail de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Centre d'Enseignement Secondaire Saint-Vincent de Soignies ASBL

Berufungsbeklagter: FS

Vorlagefragen

1. Kann die Tätigkeit eines Erziehers in einem Internat, der insbesondere in der Nacht tätig ist, unter die in Art. 17 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG ⁽¹⁾ vorgesehenen Abweichungen fallen?
2. Lässt sich, ohne den durch die Richtlinie 2003/88/EG verliehenen Rechten die praktische Wirksamkeit zu nehmen, die Auffassung vertreten, dass im Rahmen von Art. 18 der Richtlinie 2003/88/EG bei einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten die Ausgleichsruhezeit nicht ausdrücklich gewährt werden muss, und dass diese gegebenenfalls einem Arbeitnehmer im schulischen Bereich, wie einem Erzieher in einem Internat, der insbesondere nachts tätig ist, automatisch gewährt wird, da die Schulferien, insbesondere die Sommerferien, einen Ausgleich jeglicher zusätzlichen Arbeit, selbst von äußerstem Umfang ermöglichen, die dieser Arbeitnehmer geleistet hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 29. September 2020 — XXXX/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

(Rechtssache C-483/20)

(2021/C 9/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: XXXX

Gegenpartei: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

Vorlagefrage

Ist ein Mitgliedstaat unionsrechtlich, insbesondere durch die Art. 18 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Art. 2, 20, 23 und 31 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes⁽¹⁾ sowie Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes⁽²⁾, daran gehindert, einen Antrag auf internationalen Schutz wegen der bereits erfolgten Zuerkennung von Schutz in einem anderen Mitgliedstaat in Umsetzung der Ermächtigung in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32 als unzulässig abzulehnen, wenn der Antragsteller der Vater eines minderjährigen, unbegleiteten Kindes ist, das im ersten Mitgliedstaat Schutz genießt, er der einzige Elternteil der Kernfamilie an seiner Seite ist, dieses Kind bei ihm lebt und von diesem Mitgliedstaat sein Sorgerecht für das Kind anerkannt wurde? Verpflichten die Grundsätze des Familienverbandes und der Wahrung des Kindeswohls nicht im Gegenteil zur Gewährung von Schutz für diesen Elternteil durch den Staat, in dem sein Kind Schutz genießt?

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 337, S. 9.

⁽²⁾ ABl. 2013, L 180, S. 60.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 29. September 2020 —
XXXX/HR Rail SA**

(Rechtssache C-485/20)

(2021/C 9/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: XXXX

Beklagte: HR Rail SA

Vorlagefrage

Ist Art. 5 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein Arbeitgeber verpflichtet ist, einer Person, die aufgrund ihrer Behinderung nicht mehr in der Lage ist, die wesentlichen Funktionen ihres bisherigen Arbeitsplatzes zu erfüllen, einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen, für den sie die notwendige Kompetenz, Fähigkeit und Verfügbarkeit aufweist, sofern eine solche Maßnahme keine übermäßige Belastung für den Arbeitgeber darstellt?

⁽¹⁾ ABl. 2000 L 303, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am
8. Oktober 2020 — Antragsteller RR und JG im Strafverfahren**

(Rechtssache C-505/20)

(2021/C 9/15)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Antragsteller im Strafverfahren

RR und JG

Vorlagefragen

Steht Art. 8 der Richtlinie 2014/42⁽¹⁾ einem nationalen Gesetz entgegen, gemäß dem nach der Sicherstellung von Vermögensgegenständen, die als mutmaßliches Tatwerkzeug oder als Ertrag aus der Straftat beschlagnahmt wurden, die betroffene Person während der gerichtlichen Phase des Strafverfahrens kein Recht hat, bei Gericht einen Antrag auf Herausgabe dieser Vermögensgegenstände zu stellen?

Steht ein nationales Gesetz, gemäß dem die Einziehung eines „Tatwerkzeugs“ bezüglich einer Sache, die im Eigentum eines nicht an der Straftat beteiligten Dritten steht, die der Dritte aber dem Angeklagten zum dauerhaften Gebrauch in solcher Weise überlassen hat, dass im Innenverhältnis eben der Angeklagte die Rechte aus dem Eigentum ausübt, nicht zulässig ist, im Einklang mit Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2014/42 und Art. 17 der Charta?

Bei Verneinung der Frage: Stellt Art. 8 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 der Richtlinie 2014/42 eine Pflicht auf, das nationale Gesetz dahin auszulegen, dass es einem Dritten, dessen Vermögensgegenstände sichergestellt sind und als Tatwerkzeug eingezogen werden können, eine Beteiligung am Verfahren, das zu einer Einziehung führen kann, sowie die gerichtliche Anfechtung der Einziehungsentscheidung ermöglicht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. 2014, L 127, S. 39).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 23. Oktober 2020 —
Schneider Electric SA u. a./Premier ministre, Ministre de l'Economie, des Finances et de la Relance**

(Rechtssache C-556/20)

(2021/C 9/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Schneider Electric SA, Axa SA, BNP Paribas SA, Engie SA, Orange SA, L'Air liquide, société anonyme pour l'étude et l'exploitation des procédés Georges Claude

Beklagte: Premier ministre, Ministre de l'Economie, des Finances et de la Relance

Vorlagefrage

Stehen die Bestimmungen des Art. 4 der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten⁽¹⁾, insbesondere unter Berücksichtigung von deren Art. 7 Abs. 2, einer Bestimmung wie der in Art. 223 *sexies* des Code général des impôts entgegen, die für die ordnungsgemäße Anwendung eines Systems zur Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden eine Abgabe bei der Weiterausschüttung von Gewinnen durch eine Muttergesellschaft vorsieht, die von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Tochtergesellschaften an sie ausgeschüttet wurden?

⁽¹⁾ ABl. 1990, L 225, S. 6.

Rechtsmittel der P. Krücken Organic GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. September 2020 in der Rechtssache T-565/18, P. Krücken Organic GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 9. November 2020

(Rechtssache C-586/20 P)

(2021/C 9/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: P. Krücken Organic GmbH (Prozessbevollmächtigter: H. Schmidt, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. September 2020 in der Rechtssache T-565/18 aufzuheben;
- die Europäische Kommission zur Zahlung von Euro 216 749,02 zuzüglich Verzugszinsen ab dem Tag der Zustellung der Klage in Höhe von 8 % Jahreszinsen über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank (EZB) zu verurteilen;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, ihr jene Dokumente, die im Zuge der Tätigkeit von ECOCERT bei der Ökokontrolle des Unternehmens, das das in Rede stehende Erzeugnis hergestellt hatte, entstanden sind, im Wege der Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Inspektionsbericht und dazugehörigen Auswertungsschreiben aus den Jahren 2016, 2017 und 2018, die mit Feststellungen, Bewertungen und Entscheidungen von ECOCERT im Zusammenhang stehen, welche die Grundlage für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung für das in Rede stehende Erzeugnis und für die nachträgliche Aufhebung dieser Kontrollbescheinigung durch ECOCERT waren;
- die Kommission zu verpflichten, die Ökokontrollstellen, die sie in Drittländern mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Kontrollsystem der Union für den ökologischen Landbau betraut, ihrerseits dazu zu verpflichten, dem betreffenden Importeur ihre Entscheidung bezüglich der Aufhebung, des Widerrufs oder der Ungültigerklärung der erteilten Kontrollbescheinigung zuzustellen und dessen Widersprüche entgegenzunehmen und zu entscheiden; die von ihr in Drittländern beauftragten Ökokontrollstellen dazu anzuhalten, den Importeuren die solchen Entscheidungen zugrunde liegenden Dokumente des Ökokontrollverfahrens, insbesondere die Inspektionsbericht und Auswertungsschreiben, zur Verfügung zu stellen, wobei Teile, die dem Datenschutz zugunsten Dritter unterliegen, geschwärzt werden, wobei hilfsweise beantragt wird, diese Verpflichtung der Kommission auf eine Verpflichtung gegenüber der Klägerin zu begrenzen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin sehe sich in ihren Grundrechten auf unternehmerische Freiheit und Schutz ihres Eigentums verletzt. Das EU-Bio-Recht müsse im Licht der Grundrechtecharta ausgelegt werden. Dies hätte das Gericht in ihrem Urteil vollständig missachtet. Dadurch seien die Unternehmen, die Bioprodukte aus Nicht-EU-Staaten einführen, des grundrechtlichen Schutzes vollständig beraubt.

Das Urteil des Gerichts beruhe auf einer unzutreffenden rechtlichen Würdigung der Reichweite der Pflichten, und damit der Verantwortlichkeit, der Europäischen Kommission für das Verhalten und die Entscheidungen der Ökokontrollstellen. Das Gericht hätte in seinem Urteil fehlerhaft angenommen, es gebe keine „konkrete Bestimmung“, aus der folge, dass pflichtwidriges Handeln von ECOCERT durch die Tochtergesellschaft in der Volksrepublik China der Union oder der Europäischen Kommission zuzurechnen sei. Das Gericht meine, die Zurechnung setze voraus, dass der Kommission selbst die Ökokontrolle als hoheitliche Aufgabe in Nicht-EU-Staaten übertragen worden sei. Die Rechtsnormen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008⁽²⁾ gäben der Europäischen Kommission vor, auf welche Weise, nämlich durch die Bestellung der Ökokontrollstellen als Agenten der Union, die Ökokontrolle in Nicht-EU-Staaten durchzuführen sei.

Ferner entspräche die Erwägung des Gerichts, wonach sowohl Artikel 33 der Verordnung Nr. 834/2007, wie auch der Prüfraumen für die Amtshaftung bewirkten, dass der Europäischen Kommission ein „weiter Ermessensspielraum“ eingeräumt sei, sowohl für die Feststellung und Bewertung des Risikos, als auch bezüglich der Überwachungsmaßnahmen, die aus einem festgestellten Risiko abgeleitet werden, nicht der Bedeutung der grundrechtlichen Schutzpositionen. Ein derart weiter Ermessensspielraum würde bewirken, dass keine richterliche Kontrolle des Verhaltens der Europäischen Kommission erfolge.

Schließlich sei die Begründung durch das Gericht der Abweisung des Klageantrags auf Verpflichtung der Kommission, Transparenz bei den von Ökokontrollstellen getroffenen Entscheidungen zu schaffen, mit der Bedeutung der Grundrechte und mit der Bedeutung der grundrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes unvereinbar.

-
- (¹) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Abl. 2007, L 189, S. 1).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (Abl. 2008, L 134, S. 25).
-

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 18. November 2020 — Lietuvos geležinkeliai/Kommission

(Rechtssache T-814/17) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Markt für den Schienengüterverkehr – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV festgestellt wird – Zugang von Drittunternehmen zu den Infrastrukturen, die von der nationalen Eisenbahngesellschaft Litauens betrieben werden – Rückbau eines Abschnitts einer Gleisstrecke – Begriff „Missbrauch“ – Tatsächliche oder wahrscheinliche Verdrängung eines Wettbewerbers – Berechnung der Geldbuße – Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 – Abhilfemaßnahmen – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2021/C 9/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Lietuvos geležinkeliai AB (Vilnius, Litauen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Deselaers, K. Apel und P. Kirst)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Cleenewerck de Crayencour, A. Dawes, H. Leupold und G. Meessen)

Streichelferin zur Unterstützung der Beklagten: Orlen Lietuva AB (Mažeikiai, Litauen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Thomas und C. Conte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 6544 final der Kommission vom 2. Oktober 2017 in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV (Sache AT.39813 — Baltic Rail) und, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängte Geldbuße

Tenor

1. Die in Art. 2 des Beschlusses C(2017) 6544 final der Europäischen Kommission vom 2. Oktober 2017 in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV (Sache AT.39813 — Baltic Rail) gegen die Lietuvos geležinkeliai AB verhängte Geldbuße wird auf 20 068 650 Euro festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Lietuvos geležinkeliai und die Kommission tragen ihre eigenen Kosten.
4. Die Orlen Lietuva AB trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 12.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2020 — Pharma Mar/Kommission

(Rechtssache T-594/18) ⁽¹⁾

(Humanarzneimittel – Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Aplidin — Plitidepsin – Ablehnender Beschluss der Kommission – Verordnung [EG] Nr. 726/2004 – Wissenschaftliche Nutzen- und Risiko-Beurteilung eines Arzneimittels – Ausschuss für Humanarzneimittel – Objektive Unparteilichkeit)

(2021/C 9/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pharma Mar, SA (Colmenar Viejo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola und V. Salvatore)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Haasbeek und A. Sipos)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses C(2018) 4831 final der Kommission vom 17. Juli 2018, mit dem die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Aplidin — Plitidepsin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1) versagt wurde

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss C(2018) 4831 final der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2018, mit dem die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Aplidin — Plitidepsin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur versagt wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 445 vom 10.12.2018.

Urteil des Gerichts vom 11. November 2020 — AD/ECHA

(Rechtssache T-25/19) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Vertrag auf bestimmte Dauer – Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern – Fürsorgepflicht – Gleichbehandlung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Befugnismissbrauch – Recht auf Anhörung – Begründungspflicht – Haftung)

(2021/C 9/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AD (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Flandin und L. Levi)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: C.-M. Bergerat und T. Zbihlej im Beistand von Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung der ECHA vom 28. März 2018, den auf bestimmte Dauer geschlossenen Vertrag der Klägerin nicht zu verlängern, sowie der am 9. März 2018 veröffentlichten Ausschreibung betreffend die Bildung einer Reserveliste für die Einstellung von Vertragsbediensteten der Funktionsgruppe II und auf Ersatz des der Klägerin durch die Entscheidung vom 28. März 2018 und die Ausschreibung vom 9. März 2018 entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. AD trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 18.3.2019.

Urteil des Gerichts vom 11. November 2020 — AV und AW/Parlament**(Rechtssache T-173/19) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Erstattung von Kosten für ärztliche Behandlung – Untersuchung des OLAF – Art. 85 des Statuts – Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge)**

(2021/C 9/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Kläger:* AV und AW (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi, S. Rodrigues und J. Martins)*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: T. Lazian und I. Lázaro Betancor)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidungen des Parlaments vom 23. Juli und 1. August 2018, mit denen von der Klägerin ein Betrag von 5 289 Euro und vom Kläger ein Betrag von 3 880 Euro wegen einer zu Unrecht erfolgten Erstattung von Kosten für ärztliche Behandlung zurückgefordert wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 20.5.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2020 — Target Ventures Group/EUIPO — Target Partners (TARGET VENTURES)**(Rechtssache T-273/19) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke TARGET VENTURES – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2021/C 9/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Target Ventures Group Ltd (Road Town, Britische Jungferninseln) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Dolde und P. Homann)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: P. Sipos und V. Ruzek)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Target Partners GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Klett und C. Mikyska)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Februar 2019 (Sache R 1684/2017-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Target Ventures Group und Target Partners

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 4. Februar 2019 (Sache R 1684/2017-2) wird aufgehoben.

2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die der Target Ventures Group Ltd. entstandenen Kosten einschließlich der im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten.
3. Die Target Partners GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 220 vom 1.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2020 — Electrolux Home Products/EUIPO — D. Consult (FRIGIDAIRE)

(Rechtssache T-583/19) (¹)

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke FRIGIDAIRE – Ernsthaftige Benutzung – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 9/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Electrolux Home Products, Inc. (Charlotte, North Carolina, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: D. Consult (Wattignies, Frankreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Juni 2019 (Sache R 166/2018-5) zu einem Verfallsverfahren zwischen D. Consult und Electrolux Home Products

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Electrolux Home Products, Inc. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 348 vom 14.10.2019.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2020 — Dermavita/EUIPO — Allergan Holdings France (JUVEDERM ULTRA)

(Rechtssache T-643/19) (¹)

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke JUVEDERM ULTRA – Ernsthaftige Benutzung der Marke – Benutzung der Marke für die Waren, für die sie eingetragen ist – Benutzung der Marke in der Form, in der sie eingetragen wurde – Benutzung mit Zustimmung des Inhabers – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 9/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dermavita Co. Ltd (Beirut, Libanon) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Todorov)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo, V. Ruzek und K. Zajfert)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Allergan Holdings France (Courbevoie, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Day, Solicitor, und Rechtsanwalt T. de Haan)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Juli 2019 (Verbundene Sachen R 1655/2018-4 und R 1723/2018-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Dermavita Co. und Allergan Holdings France

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dermavita Co. Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstandenen Kosten.
3. Die Allergan Holdings France trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 11.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2020 –Allergan Holdings France/EUIPO — Dermavita (JUVEDERM ULTRA)

(Rechtssache T-664/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke JUVEDERM ULTRA – Ernsthafte Benutzung der Marke – Benutzung für die Waren, für die die Marke eingetragen wurde – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 9/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Allergan Holdings France (Courbevoie, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Day, Solicitor, und Rechtsanwalt T. de Haan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo, V. Ruzek und K. Zajfert)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Dermavita Co. Ltd (Beirut, Libanon) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Todorov)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Juli 2019 (verbundene Sachen R 1655/2018-4 und R 1723/2018-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Dermavita Co. und Allergan Holdings France

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Allergan Holdings France trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 11.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 11. November 2020 — Totalizator Sportowy/EUIPO — Lottoland Holdings (Lottoland)

(Rechtssache T-820/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Lottoland – Ältere nationale Bildmarken LOTTO und Lotto – Ältere nationale Wortmarke lotto – Teilweise Nichtigerklärung – Relatives Eintragungshindernis – Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung – Kein Zusammenhang zwischen den fraglichen Marken – Art. 8 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2021/C 9/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Totalizator Sportowy sp. z o.o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Matusiewicz-Kulig)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: P. Sipos und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Lottoland Holdings Ltd. (Ocean Village, Gibraltar) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Gérard)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Oktober 2019 (Sache R 97/2019-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Totalizator Sportowy und Lottoland Holdings

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Totalizator Sportowy sp. z o.o. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020

Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2020 — Dehousse/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache T-857/19) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Gerichtshof der Europäischen Union – Dokumente, die das Organ im Rahmen der Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben verwahrt – Art. 266 AEUV – In Durchführung eines Urteils des Gerichts erlassener Beschluss – Sich aus einem Nichtigkeitsurteil ergebende Maßnahmen – Vermutung des Nichtbestehens oder des Nichtbesitzens von Dokumenten – Plausible Erklärungen, anhand deren festgestellt werden kann, ob Gründe für das Nichtbestehen oder Nichtbesitzen vorliegen – Begründungspflicht – Aufbewahrung der Dokumente – Grundsatz der guten Verwaltung)

(2021/C 9/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Franklin Dehousse (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Inghelram und Á. Almendros Manzano)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Kanzlers des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14. Oktober 2019 mit Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils vom 20. September 2019, Dehousse/Gerichtshof der Europäischen Union (T-433/17, EU:T:2019:632)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Franklin Dehousse trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 61 vom 24.2.2020.

Urteil des Gerichts vom 11. November 2020 — Deutsche Post/EUIPO — Pošta Slovenije (Darstellung eines stilisierten Horns)

(Rechtssache T-25/20) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die ein stilisiertes Horn darstellt – Ältere Unionsbildmarke, die ein Posthorn auf gelbem Hintergrund darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Fehlende Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Fehlende Unterscheidungskraft der älteren Marke – Art.- 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 9/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Deutsche Post AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Viefhues)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Pošta Slovenije d.o.o. (Maribor, Slowenien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kavčič und R. Jerovšek)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. November 2019 (Sache R 994/2019-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Deutsche Post und Pošta Slovenije

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deutsche Post AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 68 vom 2.3.2020.

**Beschluss des Gerichts vom 16. Oktober 2020 — L. Oliva Torras/EUIPO — Mecánica del Frío
(Anhängervorrichtungen für Fahrzeuge)**

(Rechtssache T-629/19) ⁽¹⁾

*(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes
Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Anhängervorrichtung zur Verbindung von Kühl- oder
Klimaanlagen mit einem Kraftfahrzeug darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der
Schutzvoraussetzungen – Art. 4 bis 9 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 –
Umfang der Prüfung durch die Beschwerdekammer – Klagegründe, die sich gegen die Begründung einer
anderen Entscheidung richten – Offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)*

(2021/C 9/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: L. Oliva Torras, SA (Manresa, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Sugrañes Coca)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Mecánica del Frío, SL (Cornellá de Llobregat, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Torras Toll)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Juli 2019 (Sache R 1399/2017-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen L. Oliva Torras und Mecánica del Frío

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die L. Oliva Torras, SA trägt neben ihren eigenen Kosten die dem EUIPO und der Mecánica del Frío, SL entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 25.11.2019.

Beschluss des Gerichts vom 16. Oktober 2020 — Valiante/Kommission

(Rechtssache T-13/20) ⁽¹⁾

*(Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Beamte – Internes Auswahlverfahren COM/1/AD 10/18
[AD 10] – Einreichung der Bewerbung anhand des Bewerbungsformulars nach Art. 2 von Anhang III des
Statuts – Gleichzeitig bei der Anstellungsbehörde auf einem gesonderten Blatt gestellter Antrag auf
Zulassung zum Auswahlverfahren – Zulassungsbedingungen – Entscheidung des Prüfungsausschusses,
die Bewerbung des Klägers nicht zu berücksichtigen – Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Antrag
des Klägers abzulehnen, von einer der Bedingungen in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens
abzusehen, damit er zum Auswahlverfahren zugelassen wird – Anfechtung der Entscheidung der
Anstellungsbehörde und nicht der des Prüfungsausschusses – Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)*

(2021/C 9/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Diego Valiante (Anvers-Berchem, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: R. Wardyn, Radca Prawny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Milanowska und L. Vernier)

Gegenstand

Antrag gemäß Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 14. März 2019, mit der die Anstellungsbehörde der Kommission den Antrag des Klägers auf Zulassung zum internen Auswahlverfahren COM/1/AD 10/18 (AD 10), abgelehnt hat, weil er die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens enthaltene Bedingung, der Besoldungsgruppe AD 8 anzugehören, nicht erfülle

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Diego Valiante trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 95 vom 23.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 16. Oktober 2020 — Tratkowski/Kommission

(Rechtssache T-14/20) (¹)

(Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Beamte – Internes Auswahlverfahren COM/2/AD 12/18 [AD 12] – Einreichung der Bewerbung anhand des Bewerbungsformulars nach Art. 2 von Anhang III des Statuts – Gleichzeitig bei der Anstellungsbehörde auf einem gesonderten Blatt gestellter Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren – Zulassungsbedingungen – Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Bewerbung des Klägers nicht zu berücksichtigen – Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Überprüfungsantrag des Bewerbers wegen seiner Verspätung abzulehnen – Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Antrag des Klägers abzulehnen, von einer der Bedingungen in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens abzusehen, damit er zum Auswahlverfahren zugelassen wird – Anfechtung der Entscheidung der Anstellungsbehörde und nicht der des Prüfungsausschusses – Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)

(2021/C 9/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Michal Tratkowski (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: R. Wardyn, Radca Prawny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Milanowska und L. Vernier)

Gegenstand

Antrag gemäß Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 14. März 2019, mit der die Anstellungsbehörde der Kommission den Antrag des Klägers auf Zulassung zum internen Auswahlverfahren COM/2/AD 12/18 (AD 12), abgelehnt hat, weil er die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens enthaltene Bedingung, der Besoldungsgruppe AD 10 anzugehören, nicht erfülle

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Michal Tratkowski trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 95 vom 23.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 15. Oktober 2020 — Lotto24/EUIPO (LOTTO24)**(Rechtssache T-38/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke LOTTO24 – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2021/C 9/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Lotto24 AG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Brexl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: R. Manea und A. Söder)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. November 2019 (Sache R 1216/2019-2) über die Anmeldung des Bildzeichens LOTTO24 als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lotto24 AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 77 vom 9.3.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Oktober 2020 — KN/EWSA**(Rechtssache T-377/20 R II)****(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentlicher Dienst – Mitglied des EWSA – Belästigung – OLAF-Untersuchung – Beschluss des EWSA-Präsidiums – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Neuer Antrag – Neue Tatsachen – Fehlende Dringlichkeit)**

(2021/C 9/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: KN (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld und Rechtsanwalt M. Aboudi)

Antragsgegner: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (Prozessbevollmächtigte: M. Pascua Mateo, K. Gambino, X. Chamodraka, I. Pouli und A. Carvajal García-Valdecasas)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung des EWSA vom 9. Juni 2020, mit der der Antragsteller insbesondere von sämtlichen Personalführungs- und -verwaltungsaufgaben enthoben wird

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 30. Oktober 2020 — JC/EUCAP Somalia**(Rechtssache T-165/20)**

(2021/C 9/34)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* JC (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Van Himst)*Beklagte:* EUCAP Somalia (Mogadishu, Somalia)**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der EUCAP SOMALIA vom 4. November 2019, durch die das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der EUCAP SOMALIA beendet wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung der EUCAP SOMALIA vom 3. Dezember 2019, mit der das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der EUCAP SOMALIA beendet wurde, aufzuheben;
- erforderlichenfalls den Beschluss vom 24. Januar 2020, mit dem die gegen die Kündigung erhobene Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Beklagte zur rückwirkenden Zahlung des Gehalts des Klägers bis zum Tag der endgültigen, ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Beendigung des Vertragsverhältnisses zu verurteilen;
- die Beklagte zur Zahlung dieser Beträge zuzüglich Zinsen in Höhe des von der EZB auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte angewandten Zinssatzes zuzüglich 3,5 Prozentpunkten zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Der erste Klagegrund gilt dem Umstand, dass die erste Mitteilung an den Kläger nur durch die Entscheidung über die Zurückweisung seiner Beschwerde gerichtet worden sei:
 - Der Mitteilung vom 4. November 2019 kämen keine Wirkungen oder zumindest keine rückwirkende Kraft zu;
 - Nichtbeachtung der Durchführung des förmlichen Vorverfahrens und Verstoß gegen Art. 21 des Vertrages, soweit der Kläger vor den Erlass einer Entscheidung über die Zurückweisung seiner internen Beschwerde nicht durch den stellvertretenden Missionsleiter gehört worden sei.
2. Der zweite Klagegrund betrifft einen Verstoß gegen Art. 18 des Arbeitsvertrags, gegen Art. 296 AEUV und gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da die Beklagte ihre Entscheidung (ihre Entscheidungen) über die Kündigung nicht begründet habe.
3. Mit dem dritten Klagegrund werden ein Verstoß gegen Art. 18 des Arbeitsvertrags und ein Rechtsfehler bei der Anwendung von Art. 17.2 des Arbeitsvertrags geltend gemacht, da die Beklagte eine mindestens einmonatige Kündigungsfrist hätte einhalten müssen.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird ein Verstoß gegen das Gesetz vom 3. Juli 1978 über den Arbeitsvertrag im belgischen Recht gerügt, auf das die Beklagte als das auf den Vertrag anwendbare Recht Bezug genommen habe.

Klage, eingereicht am 14. Oktober 2020 — MW/Parlament**(Rechtssache T-630/20)**

(2021/C 9/35)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* MW (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
infolgedessen
- die angefochtene Entscheidung vom 11. Dezember 2019, mit der der unbefristete Vertrag der Klägerin als Bedienstete auf Zeit aufgelöst und ihre Tätigkeiten ausgesetzt wurden, aufzuheben;
- den Ersatz des materiellen Schadens, der sich auf 10 000 Euro beläuft, neben den zu berechnenden durch den Schulbesuch entstandenen Kosten und den Ersatz des immateriellen Schadens, der auf 30 000 Euro geschätzt wird, anzuordnen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Klagegründe gestützt.

1. Das Parlament habe gegen Art. 80 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union verstoßen, was zu einem Beurteilungsfehler geführt habe, und sein Ermessen missbraucht. Insbesondere habe es nicht alle Umstände, die geeignet seien, seine Entscheidung zu beeinflussen, berücksichtigt.
2. Das Parlament habe das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen verletzt, sein Ermessen missbraucht und das Verbot jeder Form von Mobbing nach Art. 12 und 12a des Statuts der Beamten der Europäischen Union verletzt.

Klage, eingereicht am 9. Oktober 2020 — CNMSE u. a./Parlament und Rat**(Rechtssache T-633/20)**

(2021/C 9/36)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerinnen:* Coordination nationale médicale santé — environnement (CNMSE) (Paris, Frankreich) und fünf weitere Klägerinnen (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Tumerelle)*Beklagte:* Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die europäische Verordnung Nr. 2020/1043 für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Folgen und Risiken der angefochtenen Verordnung ⁽¹⁾. Die Klägerinnen sind in dieser Hinsicht der Auffassung, dass die Abschaffung aller Maßnahmen zur Risikobewertung im Zusammenhang mit genetisch veränderten Organismen nicht gerechtfertigt gewesen sei. Sie beanstanden zudem die fehlende Konsultation der Öffentlichkeit, die fehlende Unterrichtung und Etikettierung sowie die fehlende wissenschaftliche Begründung.
2. Zweiter Klagegrund: Fehler, mit denen die formelle Rechtmäßigkeit des angefochtenen Rechtsakts behaftet sei. Die Klägerinnen rügen am durchgeführten Verfahren die fehlende Konsultation der Öffentlichkeit, die Nichteinhaltung des in Art. 7 der Richtlinie 2001/18 ⁽²⁾ vorgesehenen differenzierten Verfahrens und die Verletzung wesentlicher Formvorschriften. Sie machen auch das Fehlen einer ausreichenden Rechtsgrundlage und einen Beurteilungsfehler geltend.
3. Dritter Klagegrund: Fehler, mit denen die materielle Rechtmäßigkeit des angefochtenen Rechtsakts behaftet sei. Die Klägerinnen machen hierzu die Nichtbeachtung des Vorsorgegrundsatzes, die Nichtbeachtung des Grundprinzips der Union des Rechts auf Vertrauensschutz und des erworbenen Rechts auf Gesundheits- und Umweltschutz geltend. Die Klägerinnen berufen sich außerdem auf eine Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2020/1043 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über die Durchführung klinischer Prüfungen mit genetisch veränderte Organismen enthaltenden oder aus solchen bestehenden Humanarzneimitteln zur Behandlung oder Verhütung der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) und deren Abgabe (ABl. 2020, L 231, S. 12).

⁽²⁾ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates — Erklärung der Kommission (ABl. 2001, L 106, S. 1).

Klage, eingereicht am 16. Oktober 2020 — Validity/Kommission

(Rechtssache T-640/20)

(2021/C 9/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Validity Foundation — Mental Disability Advocacy Centre (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Van Vooren)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den gemäß der Verordnung 1049/2001 ⁽¹⁾ an den Co-Exekutivdirektor der Validity Foundation gerichteten Beschluss der Kommission C(2020) 5540 endg. vom 6. August 2020 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Der angefochtene Beschluss verletze das Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben sowie das Recht auf unabhängige Lebensführung und Integration von Menschen mit Behinderungen (Art. 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit den Art. 29 und 19 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen).

2. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001, gelesen im Licht von Art. 15 Abs. 3 AEUV und Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2020 — NC u. a./Parlament und Rat

(Rechtssache T-645/20)

(2021/C 9/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: NC, ND, NE, NF, Uniunea Națională a Transportatorilor Rutieri din România (UNTRR) (Bukarest, Rumänien)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Martens)

Beklagte: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor teilweise für nichtig zu erklären;
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Hinsichtlich tatsächlicher und mittelbarer Diskriminierung sei gegen Art. 2, Art. 4 Abs. 2 und Art. 9 EUV, gegen Art. 18 und 95 AEUV, gegen Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 EUV, sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verstoßen worden;
 2. Hinsichtlich einer unzulässigen Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit sei gegen Art. 26, 49 und 56 AEUV, gegen Art. 16 und 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 EUV und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verstoßen worden;
 3. Hinsichtlich des Zuwiderhandelns gegen die Erhaltung, den Schutz und die Verbesserung der Qualität der Umwelt sei gegen Art. 3 Abs. 3 EUV, gegen Art. 11 und 191 AEUV und gegen Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen worden;
 4. Hinsichtlich des Fehlens einer ausführlich begründeten Entscheidung und der fehlenden Durchführung von Folgeabschätzungen sei gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV, gegen Art. 5 des Protokolls Nr. 2 zum AEUV, gegen die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung und gegen die Begründungspflicht verstoßen worden;
 5. Hinsichtlich der erheblichen Beeinträchtigung des Lebensstandards, des Beschäftigungsniveaus und der wirtschaftlichen Gegebenheiten sei gegen Art. 91 und 94 AEUV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 EUV sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verstoßen worden.
-

Klage, eingereicht am 21. Oktober 2020 — Verelst/Rat**(Rechtssache T-647/20)**

(2021/C 9/39)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Jean-Michel Verelst (Eghezée, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Molitor)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Handlung aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage gegen den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1117 des Rates vom 27. Juli 2020 zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft, soweit damit Herr Yves Van Den Berge zum Europäischen Staatsanwalt der Europäischen Staatsanwaltschaft als Bediensteter auf Zeit der Besoldungsgruppe AD 13 für eine nicht erneuerbare Amtszeit von sechs Jahren ab dem 29. Juli 2020 (Abl. 2020, L 244, S. 18) ernannt wurde, auf zwei Gründe.

1. Verstoß gegen die auf die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte anwendbaren Vorschriften. Dies betreffe die Art. 288, 289, 291 und 296 AEUV, die Art. 20, 21 und 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), die allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes, des Gebots rechtmäßigen Handelns und des Diskriminierungsverbots, die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (Abl. 2017, L 283, S. 1) — insbesondere deren Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1, 2 und 4 –, Art. 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (Abl. 2018, L 282, S. 8), die durch diesen Durchführungsbeschluss festgelegten Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses, insbesondere die Art. VI.2 und VII.2, sowie Formvorschriften. Mit diesem Klagegrund beanstandet der Kläger die angefochtene Handlung, soweit mit ihr für das Amt des Europäischen Staatsanwaltes einer der von Belgien nominierten Kandidaten ernannt werde:
 - zum einen (erster Teil), weil sie weder auf der Grundlage noch unter Berücksichtigung der vom Auswahlausschuss als Ergebnis der Prüfung der Bewerbungen und der Anhörung der Kandidaten getroffenen Schlussfolgerungen, die in Form seiner begründeten Stellungnahme ergangen seien, sondern im Gegenteil insbesondere „aufgrund einer anderen Bewertung der Verdienste dieser Kandidaten durch die einschlägigen Vorbereitungsorgane des Rates“ erfolgt sei, und
 - zum anderen (zweiter Teil), weil einerseits die Gruppe, die die von Tschechien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Rumänien, Slowenien, der Slowakei und Finnland nominierten Kandidaten erfasse, und andererseits die Gruppe, die die von Belgien, Bulgarien und Portugal nominierten Kandidaten umfasse, unterschiedlich behandelt worden seien, indem für Erstere gemäß der Verordnung auf die Stellungnahme des Auswahlausschusses abgestellt und für Letztere ein anderes, nicht in der Verordnung vorgesehenes Verfahren zur Beurteilung der Verdienste der Kandidaten angewandt worden sei, das von einer hierzu nicht ermächtigten Stelle durchgeführt worden sei.
2. Begründungsmangel, Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung und offensichtlicher Beurteilungsfehler. Im Einzelnen werden mit diesem Klagegrund Verstöße gegen Art. 296 AEUV, Art. 41 der Charta, die zuvor genannte Verordnung (EU) 2017/1939 — insbesondere deren Art. 14 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 –, Art. 1 des zuvor genannten Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696, die durch diesen Durchführungsbeschluss festgelegten Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses — insbesondere die Art. VI.2 und VII.2 –, den Grundsatz der guten Verwaltung, die Fürsorgepflicht und Formvorschriften sowie ein offensichtlicher Beurteilungsfehler geltend gemacht.

Insoweit rügt der Kläger in Bezug auf die angefochtene Handlung, dass mit ihr beschlossen worden sei, für das Amt des Europäischen Staatsanwaltes betreffend Belgien den nominierten Kandidaten zu ernennen, wodurch dieser den anderen Kandidaten und im Speziellen dem Kläger vorgezogen werde, und zwar auf Grundlage einer Prüfung der Erfahrung des nominierten Kandidaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität und der internationalen justiziellen Zusammenarbeit, und dass mit ihr festgestellt werde, dass die Qualifikationen und die Berufserfahrung dieses Kandidaten für das Amt des Europäischen Staatsanwaltes besser geeignet gewesen seien.

Klage, eingereicht am 5. November 2020 — Muratbey Gida/EUIPO — M. J. Dairies (Dreifach spiralförmiger Käse)

(Rechtssache T-662/20)

(2021/C 9/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Muratbey Gida Sanayi ve Ticaret AŞ (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Schork)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: M. J. Dairies EOOD (Sofia, Bulgarien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin.

Streitiges Geschmacksmuster: Internationale Registrierung des Geschmacksmusters Nr. DM/080641-0002 mit Benennung der Europäischen Union (Dreifach spiralförmiger Käse in der Farbe Gelb)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. August 2020 in der Sache R 1925/2019-3.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Antrag der anderen Beteiligten vor der Beschwerdekammer auf Nichtigerklärung der angegriffenen internationalen Registrierung Nr. DM/080641-0002 mit Benennung der Europäischen Union zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 30. Oktober 2020 — One Voice/ECHA

(Rechtssache T-663/20)

(2021/C 9/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: One Voice (Straßburg, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Ghersi)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen und zu entscheiden, dass die Widerspruchskammer der ECHA bei der Beurteilung des Verhältnisses zwischen der Kosmetik-Verordnung und der REACH-Verordnung einen Fehler begangen hat;
- festzustellen und zu entscheiden, dass die Widerspruchskammer der ECHA gegen die Bestimmungen der REACH-Verordnung verstoßen hat;

daher

- die Entscheidung Nr. A-009-2018 der Widerspruchskammer der ECHA vom 18. August 2020 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Gründe.

1. Fehler bei der Beurteilung des Verhältnisses zwischen der Kosmetik-Verordnung ⁽¹⁾ und der REACH-Verordnung ⁽²⁾. Die Widerspruchskammer habe bei der Anwendung der REACH-Verordnung Art. 18 der Kosmetik-Verordnung fehlerhaft beurteilt und gegen das von der Kosmetik-Verordnung im Bereich der Tierversuche verfolgte Ziel verstoßen. Schließlich sei die ECHA nicht dafür zuständig, eine verbindliche Auslegung des Verhältnisses zwischen der Kosmetik-Verordnung und der REACH-Verordnung vorzunehmen.
2. Verstoß gegen die Bestimmungen der REACH-Verordnung. Die REACH-Verordnung stelle den Grundsatz des Verbots von Tierversuchen auf, außer es gebe kein anderes Mittel. Die Widerspruchskammer habe jedoch in der angefochtenen Entscheidung keine derartige Ausnahme dargetan.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. 2009, L 342, S. 59).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, Berichtigung ABl. 2007, L 136, S. 3).

Klage, eingereicht am 30. Oktober 2020 — One Voice/ECHA

(Rechtssache T-664/20)

(2021/C 9/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: One Voice (Straßburg, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Ghersi)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen und zu entscheiden, dass die Widerspruchskammer der ECHA bei der Beurteilung des Verhältnisses zwischen der Kosmetik-Verordnung und der REACH-Verordnung einen Fehler begangen hat;
- festzustellen und zu entscheiden, dass die Widerspruchskammer der ECHA gegen die Bestimmungen der REACH-Verordnung verstoßen hat;

daher

- die Entscheidung Nr. A-010-2018 der Widerspruchskammer der ECHA vom 18. August 2020 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Gründe.

1. Fehler bei der Beurteilung des Verhältnisses zwischen der Kosmetik-Verordnung⁽¹⁾ und der REACH-Verordnung⁽²⁾. Die Widerspruchskammer habe bei der Anwendung der REACH-Verordnung Art. 18 der Kosmetik-Verordnung fehlerhaft beurteilt und gegen das von der Kosmetik-Verordnung im Bereich der Tierversuche verfolgte Ziel verstoßen. Schließlich sei die ECHA nicht dafür zuständig, eine verbindliche Auslegung des Verhältnisses zwischen der Kosmetik-Verordnung und der REACH-Verordnung vorzunehmen.
2. Verstoß gegen die Bestimmungen der REACH-Verordnung. Die REACH-Verordnung stelle den Grundsatz des Verbots von Tierversuchen auf, außer es gebe kein anderes Mittel. Die Widerspruchskammer habe jedoch in der angefochtenen Entscheidung keine derartige Ausnahme dargetan.

(1) Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. 2009, L 342, S. 59).

(2) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, Berichtigung ABl. 2007, L 136, S. 3).

Klage, eingereicht am 9. November 2020 — OA/EWSA

(Rechtssache T-671/20)

(2021/C 9/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: OA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Casado García-Hirschfeld und M. Aboudiv)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung vom 5. Dezember 2019, die durch die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers vom 5. März 2020 bestätigt wurde, für nichtig zu erklären;
- Ersatz des immateriellen Schadens in Höhe von 30 000 Euro und Ersatz des materiellen Schadens in geschätzter Höhe von 25 000 Euro anzuordnen;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die im Bereich der Verwaltungs- und Disziplinaruntersuchungen vorgesehenen Verfahrensgarantien sowie Verstoß gegen die Grundsätze der Unparteilichkeit und der guten Verwaltung. Der Kläger macht geltend, die gegen ihn vorgenommene Verwaltungsuntersuchung sei mit zahlreichen Formmängeln und Verfahrensfehlern behaftet.

2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und offensichtlicher Beurteilungsfehler sowie Vorliegen eines Machtmissbrauchs.

Klage, eingereicht am 6. November 2020 — Kerstens/Kommission

(Rechtssache T-672/20)

(2021/C 9/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Petrus Kerstens (La Forclaz, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Januar 2020 aufzuheben, mit welcher der von Herrn Petrus Kerstens gemäß den Art. 24 und 12a des Statuts der Beamten der Europäischen Union am 17. September 2019 gestellte Antrag auf Beistand D/517/19 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 31. Januar 2020 aufzuheben, mit welcher der von Herrn Petrus Kerstens gemäß den Art. 24 und 12a des Statuts der Beamten der Europäischen Union am 17. September 2019 gestellte Antrag auf Beistand D/516/19 zurückgewiesen wurde;
- der Beklagten die durch das Verfahren entstandenen Kosten gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts aufzuerlegen.

Klagegrund und wesentliche Argumente

Der Kläger macht als einzigen Klagegrund eine Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung, darunter eine Verletzung der Verteidigungsrechte und insbesondere des Rechts, gehört zu werden nach Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geltend, da er vor den Entscheidungen, mit denen seine Anträge auf Beistand abgelehnt worden seien, von der Kommission nicht angehört worden sei.

Klage, eingereicht am 13. November 2020 — Ryanair und Laudamotion/Kommission

(Rechtssache T-677/20)

(2021/C 9/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair DAC (Swords, Irland) und Laudamotion GmbH (Schwechat, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F. Laprévotte, V. Blanc, S. Rating und I. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 6. Juli 2020 über die staatliche Beihilfe SA.57539 (2020/N) — Austria — COVID-19 — Aid to Austrian Airlines (!) für nichtig zu erklären, und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen;

— über ihre Klage im beschleunigten Verfahren gemäß Art. 23a der Satzung des Gerichtshofs zu entscheiden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Europäische Kommission habe mögliche Beihilfen an oder von Lufthansa nicht geprüft.
2. Zweiter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe gegen besondere Vorschriften des AEUV und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts hinsichtlich des Verbots der Diskriminierung, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit verstoßen, die für die Liberalisierung des Luftverkehrsmarkts in der Union wesentlich gewesen seien. Die Liberalisierung des Luftverkehrs habe das Wachstum von echten paneuropäischen Billigfluggesellschaften ermöglicht. Die Europäische Kommission habe die diesen paneuropäischen Fluggesellschaften durch die Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19 Krise entstandenen Schäden außer Acht gelassen, indem sie es Österreich erlaube habe, Beihilfen Austrian Airlines vorzubehalten.
3. Dritter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV falsch angewandt und bei der Prüfung der Frage, ob die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den durch die Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19 Krise entstandenen Schäden stehe, offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, insbesondere indem sie festgestellt habe, dass alle Schäden, die der AUA aufgrund der COVID-19 Krise entstanden seien, eine direkte Folge der Reisebeschränkungen seien, und nicht überprüft habe, ob Austrian Airlines alles getan habe, um Kosten zu vermeiden.
4. Vierter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe trotz ernster Schwierigkeiten kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und die Verfahrensrechte der Klägerinnen verletzt.
5. Fünfter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe ihre Begründungspflicht verletzt.

(¹) Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 6. Juli 2020 über die staatliche Beihilfe SA.57539 (2020/N) — Austria — COVID-19 — Aid to Austrian Airlines (ABl. 2020, C 346, S. 2).

Klage, eingereicht am 17. November 2020 — HB/EIB

(Rechtssache T-689/20)

(2021/C 9/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: HB (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (EIB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung des stellvertretenden Generalsekretärs der EIB vom 27. April 2020, mit der ihr Arbeitsverhältnis beendet wurde, und, soweit erforderlich, die Entscheidung, mit der ihr Antrag auf Überprüfung zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht drei Klagegründe geltend.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses aus finanziellen Gründen sei offensichtlich rechtswidrig und verstoße gegen das JASPERS 2020 Specific Grant Agreement und die Entscheidung des Direktoriums der EIB von 2019.
 - Die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses mit der Begründung, dass die Arbeitsbelastung der JASPERS-Abteilung „Smart Development“, der sie zugeteilt gewesen sei, niedriger gewesen sei als die der übrigen JASPERS-Abteilungen und dass deshalb für ihre Weiterbeschäftigung in ihrer Position kein betrieblicher Bedarf bestanden habe, sei offensichtlich rechtswidrig.
 - Die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses sei weder im Hinblick auf die Verwaltung, noch im Hinblick auf die Finanzen noch im Hinblick auf die Arbeitsbelastung im dienstlichen Interesse, und verstoße gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht.
2. Willkür und Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung: Die Beklagte mache geltend, dass sie sich aus finanziellen Gründen von einem Teil ihrer Beschäftigten trennen müsse. Es sei aber nicht mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung zu vereinbaren und willkürlich, keinen Plan zum Stellenabbau zu erstellen, in dem u. a. die Zahl der wegfallenden Stellen angegeben werde, und auch nicht die objektiven Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Beschäftigten festzulegen, auf deren Grundlage individuelle Entscheidungen getroffen werden könnten, bevor Entscheidungen über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen wie das, das Gegenstand des Rechtsstreits sei, getroffen würden.
3. Fehlende Zuständigkeit der Person, die die Entscheidung erlassen habe: Die Person, die die angefochtene Entscheidung erlassen habe, nämlich der stellvertretende Generalsekretär der EIB, sei hierzu nicht befugt gewesen.

Beschluss des Gerichts vom 6. Oktober 2020 — Cipriani/EUIPO — Hotel Cipriani (ARRIGO CIPRIANI)

(Rechtssache T-325/19) ⁽¹⁾

(2021/C 9/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 246 vom 22.7.2019.

Beschluss des Gerichts vom 8. Oktober 2020 — Coppo Gavazzi u. a./Parlament

(Verbundene Rechtssachen T-389/19 bis T-394/19, T-397/19, T-398/19, T-403/19, T-404/19, T-406/19, T-407/19, T-409/19 bis T-418/19, T-420/19 bis T-422/19, T-425/19 bis T-427/19, T-429/19 bis T-432/19, T-435/19, T-436/19, T-438/19 bis T-442/19, T-444/19 bis T-446/19, T-448/19 bis T-454/19, T-463/19 und T-465/19) ⁽¹⁾

(2021/C 9/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache T-449/19 angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 12.8.2019.

Beschluss des Gerichts vom 14. Oktober 2020 — DS u. a./Kommission und EAD**(Rechtssache T-573/19)** ⁽¹⁾

(2021/C 9/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 21.10.2019.

Beschluss des Gerichts vom 14. Oktober 2020 — DV u. a./Kommission**(Rechtssache T-576/19)** ⁽¹⁾

(2021/C 9/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 21.10.2019.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE